

# Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2016

Donnerstag, den 06.10.2016

Nummer 823

Inhalt	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja</b>	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Öffentliche Ausschreibung § 12 VOB/A hier: Instandsetzung Fahrbahnverlängerung Röntgenstraße	3
Öffentliche Ausschreibung § 12 VOB/A hier: Abbrucharbeiten – Léon-Foucault-Gym- nasium, Haus 3	5
Mitteilung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden	6
Grundstücksangebote – Am Wiesengrund im Ortsteil Schwarzkollm	7
Bekanntmachungssatzung	8
1. Änderung der Benutzungs- und Entgelt- ordnung für Räumlichkeiten in den Ortsteilen	11
Feuerwehrsatzung	12
Entschädigungssatzung Feuerwehr	21
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendstadtrates	23
Bekanntmachung Wochenmarkt, 4. Quartal	24
Öffentliche Zustellung einer Benachrichtigung	25
<b>Informationen / Informacije</b>	
Einladung zur Bürgerversammlung am 15.10.2016 in Knappenrode	25
Fundsachen vom September 2016	26
Kindertheaterkurs in der Kulturfabrik	26
Neues Gastgeberverzeichnis in Arbeit	27
Posaunenchor laden am 30.10.2016 ein	28

## Bekanntgabe des in der 24. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.09.2016 gefassten Beschlusses

Die Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie im Internet auf der Seite [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) → Einwohner → Stadtrat in der Ratsinformation für Bürger.

Der Stadtrat beschloss:

1. Das „Konzept ruhender Verkehr Zentrenbereich - Altstadt Hoyerswerda“ wird für die unter Punkt 2 genannten Maßnahmen bestätigt. Das Konzept ist fortzuschreiben und dem Stadtrat in der Sitzung im März 2017 erneut vorzulegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die im Konzept unter Punkt 5 Fazit aufgeführten Maßnahmen
  - Erweiterung Parkplatz Bleichgässchen
  - Bau ebenerdiger Parkplätze am Neumarkt
  - Erweiterung der Stellflächen im Bereich des Neuen Rathauses
  - Gestaltung der Stellflächen am Pforzheimer Platz umzusetzen.
3. Die durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltssatzung 2016 beschlossenen Sperrvermerke bei den Produktsachkonten 51101001.09612000.05005 (Neumarkt – Park-/Stellflächen) sowie 51101004.09612000.05106 (Erweiterung Stellflächen Neumarkt) werden aufgehoben.

**Beschluss-Nr.: 0374-I-16/217/24**

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda widerrief die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH gemäß Stadtratsbeschluss (Beschluss-Nr. 0016-I-14/15/01.) vom 15.07.2014 in nachfolgender Besetzung zum 27.09.2016:

1. Fachbereichsleiter Herr Wolf
2. Frau Florian
3. Herr Haenel
4. Herr Fiebig
5. Herr Kregelin.

**Beschluss-Nr.: 0386-I-16/218/24**

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss die Neufassung der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.

**Beschluss-Nr.: 0325-I-16/219/24**

Der Stadtrat beschloss:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda soll in dem in der Karte gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage umgrenzten Teilgebiet geändert werden.

**Beschluss-Nr.: 0347-I-16/220/24**

Der Stadtrat beschloss die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda.

**Beschluss-Nr.: 0349-I-16/221/24**

Der Stadtrat beschloss, den Baulandpreis für die noch verfügbaren 45 Baugrundstücke im Wohngebiet „Am Wiesengrund“ im Ortsteil Schwarzkollm mit der Verkaufsfläche von insgesamt ca. 29.000 m<sup>2</sup> von derzeit 38,50 €/m<sup>2</sup> auf 20,00 €/m<sup>2</sup> zu senken.

**Beschluss-Nr.: 0365-I-16/222/24**

Der Stadtrat beschloss

1. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 BauGB - OT Dörghenhausen soll in dem in der Karte umgrenzten Teilgebiet gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage ergänzt werden. Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. VI in der Fassung August 2016 (Anlage 1 der Beschlussvorlage) wird bestätigt. Die Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. VI (Anlage 2 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Ergänzungssatzung Nr. VI ist für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

**Beschluss-Nr.: 0370-I-16/223/24**

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 BauGB - OT Dörghenhausen soll in dem in der Karte umgrenzten Teilgebiet gemäß Anlage 1 der

Beschlussvorlage ergänzt werden. Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. VII in der Fassung August 2016 (Anlage 1 der Beschlussvorlage) wird bestätigt. Die Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. VII (Anlage 2 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Ergänzungssatzung Nr. VII ist für die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen.

**Beschluss-Nr.: 0371-I-16/224/24**

Der Stadtrat beschloss:

1. Die beiliegende 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Hoyerswerda gem. Anlage 1.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, den Ausschüssen bzw. dem Stadtrat die Umsetzung der einzelnen personellen, technischen und baulichen Maßnahmen auf der Grundlage der Hauptsatzung gesondert zur Beratung/Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Fachbereich 37 legt dem Stadtrat einmal jährlich einen Bericht zur Erfüllung des Schutzzieles und zur Entwicklung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr vor.

**Beschluss-Nr.: 0334-II-16/225/24**

Der Stadtrat beschloss die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung).

**Beschluss-Nr.: 0335-II-16/226/24**

Der Stadtrat beschloss:

Die Entschädigungssatzung der Feuerwehr Hoyerswerda.

**Beschluss-Nr.: 0336-II-16/227/24**

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Stadtratsbeschluss Nr.: 0272-II-16/160/20 vom 26.04.2016 wird aufgehoben.
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendstadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.

**Beschluss-Nr.: 0368-II-16/228/24**

### **Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 23. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.10.2016 gefassten Beschlüsse**

Die Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie im Internet auf der Seite [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) →

Einwohner → Stadtrat in der Ratsinformation für Bürger.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Der Auftrag zur betriebsärztlichen Betreuung der Mitarbeiter der Stadt Hoyerswerda wird ab dem 01.01.2017 für die Dauer von zwei Jahren mit Verlängerungsoption bis 31.12.2020 wie folgt vergeben:

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

**Los 1:** Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hoyerswerda mit Ausnahme des vollständigen Personals des Fachbereichs Feuerwehr an

Frau Petra Häberlein

FÄ für Innere Medizin/Pneumologie, Betriebsärztin

02977 Hoyerswerda

**Los 2:** Mitarbeiter des Fachbereichs Feuerwehr (technisches Personal der Berufsfeuerwehr, technisches Personal des Rettungsdienstes, technisches Personal der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen und Verwaltungspersonal) sowie die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hoyerswerda an Frau Petra Häberlein

FÄ für Innere Medizin/Pneumologie, Betriebsärztin

02977 Hoyerswerda

**Beschluss-Nr.: 0387-I-16/38/VwA/23**

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Die Stadt verkauft die kommunalen Grundstücke der Gemarkung Hoyerswerda Flur 5, verzeichnet in den Grundbüchern des Amtsgerichtes Hoyerswerda von Hoyerswerda, Blatt 4277, Blatt 8068, Flurstücke 363 und 503, Flurstück 497/2 in einer Gesamtgröße von ca. 3.450 m<sup>2</sup>, zu einem Preis von 176.000,00 € an

Herrn Siegfried Hellwig

Am Damm 30

02979 Elsterheide/OT Nardt.

**Beschluss-Nr.: 0401-I-16/39/VwA/23**

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Personen, die mit der Ehrenamtskarte ausgezeichnet werden sollen.

**Beschluss-Nr.: 0404-II-16/40/VwA/23**

### Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 VOB/A

**a) Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadt Hoyerswerda

Fachbereich Innerer Service und Finanzen

Zentrale Vergabestelle

S.-G.-Frentzel-Str. 1

02977 Hoyerswerda

Tel. 03571 456549

Fax 03571 45786549

E-Mail: Halina.Zschieschang@hoyerswerda-stadt.de

**b) Gewähltes Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 VOB/A

**c) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht auf elektronischem Weg.**

**d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:**

Bauftrag – Tiefbauarbeiten (Instandsetzung Fahrbahnverlängerung)

**e) Ort der Ausführung:**

Röntgenstraße

02977 Hoyerswerda

**f) Art und Umfang der Leistung:**

Instandsetzung Fahrbahnverlängerung Röntgenstraße in 02977 Hoyerswerda

Bauleistungen; Vergabe-Nr. I/60.31/16/29-VOB

Inhalt der Baumaßnahme ist die Instandsetzung der Röntgenstraße zwischen der Einsteinstraße (Einmündung Lausitzcenter) und dem Wohnblock 26 bis 34 in Hoyerswerda auf einer Länge von ca. 190 m.

Die Betonfahrbahn des ca. 190m langen Straßenabschnittes wurde bereits im Zuge vorangegangener Erhaltungsmaßnahmen überwiegend mit einer Asphaltdeckschicht überbaut. Am Bauende (Übergang zum Parkplatz Lebensmitteldiscounter WK I) wurden auf einer Fahrbahnlänge von ca. 10m defekte Straßenplatten rückgebaut und die Oberflächenbefestigung durch den Einbau von bituminösen Mischgut wieder hergestellt. Im Zuge der geplanten Erhaltungsmaßnahme sollen die vorhandenen Oberflächen gefräst und anschließend mit einer bituminösen Ausgleich- und einer bituminösen Deckschicht überbaut werden. Die Erhaltungsmaßnahme erfolgt bestandsorientiert unter Beibehaltung vorhandener Randeinfassungen und Fahrbahnhöhen. Innerhalb der Ausbaustrecke werden einzelne defekte Betonfahrbahnplatten in der Fahrbahn und den in den angrenzenden Parkflächen rückgebaut. Der Oberflächenschluss in diesen Bereichen erfolgt durch den Einbau von bituminösem Mischgut.

Der Leistungsumfang gliedert sich wie folgt:

- 590 m<sup>2</sup> Asphalt fräsen;
- 765 m<sup>2</sup> Betondecke fräsen;
- 15 m Betondecke schneiden;
- 110 m Riss aufweiten und verfüllen;
- 655 m Fugenfüllung ersetzen und aufweiten;
- 55 m<sup>2</sup> Bordsteine aufnehmen;
- 27 m Bordsteine des AG setzen;
- 310 m<sup>2</sup> Planum herstellen und verdichten;
- 130 m<sup>3</sup> Schottertragschicht herstellen;
- 17 m<sup>2</sup> Pflasterdecke herstellen;
- 15 St. Einzelteile von Straßenablauf ausbauen und einbauen;
- 55 t Asphalttragschicht herstellen;
- 100 t Asphaltbinderschicht herstellen;

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- 1.800 m<sup>2</sup> Bitumenemulsion aufsprühen;
- 100 t Asphaltdeckschicht herstellen;
- 400 m Anschluss als Fuge herstellen

**g) Planungsleistungen sind nicht gefordert.**

**h) Der Auftrag ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.**

**i) Ausführungsfrist:**

Beginn der Arbeiten: 14.11.2016  
Ende der Arbeiten: 30.11.2016

**j) Zulässigkeit von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

**k) Anforderung der Vergabeunterlagen**

Die Vergabeunterlagen sind bestellbar unter [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de).

**l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen**

Papierform der Vergabeunterlagen:

**16,75 zzgl. 19 % MwSt.**

Bestellnummer **022192A00**,

Vergabe-Nr. I/60.31/16/29-VOB

Bestellung nur im Internet unter [www.evergabe.de/vu](http://www.evergabe.de/vu). Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, Kreditkarte (VISA, MasterCard) oder auf Rechnung. Leistungsverzeichnisse ggf. auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 0,00 EUR abrufbar mit kostenpflichtigem Zugang unter [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de).

**m) Frist für Teilnahmeanträge** entfällt

**n) Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote:** 12.10.2016, 10.45 Uhr

**o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:**

Stadt Hoyerswerda  
Fachbereich Innerer Service und Finanzen  
Zimmer 1.12 (Poststelle)  
S.-G.-Frentzel-Str. 1  
02977 Hoyerswerda

**p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch

**q) Eröffnung der Angebote:**

12.10.2016 11.00 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda

Neues Rathaus

S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,

Erdgeschoss, Zimmer 1.16

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

**r) Geforderte Sicherheiten:** keine

**s)** Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

**t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

**u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:**

Zum Nachweis der Eignung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie über den Eintrag in der Handwerksrolle/-karte
  - Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
  - Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
  - Angaben nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 bis 9 VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen
  - Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
  - gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse
- Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.*

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen.

**v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:**

14.11.2016

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

**w) Nachprüfstelle:**

Landratsamt Bautzen  
Rechts- und Kommunalamt  
Bahnhofstraße 9  
02625 Bautzen  
Tel.: 03591 5251 15300, Fax: 03591 5250 15300  
E-Mail: rechts-kommunalamt@lra-bautzen.de

**SONSTIGES:**

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

weitere Bekanntmachungen dieser Ausschreibung:

online auf [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) am: 23.09.2016

online auf [www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de) am: 26.09.2016

Ausschreibungsblatt: 28.09.2016

(Ausgabe 39/2016)

### Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 VOB/A

**a) Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadt Hoyerswerda  
Fachbereich Innerer Service und Finanzen  
Zentrale Vergabestelle  
S.-G.-Frentzel-Str. 1  
02977 Hoyerswerda  
Tel. 03571 456549  
Fax 03571 45786549  
E-Mail: Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de

**b) Gewähltes Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 VOB/A

c) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht auf elektronischem Weg.

**d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:**

Bauftrag – Abbrucharbeiten

**e) Ort der Ausführung:**

Leon-Foucault-Gymnasium  
Haus 3  
Straße des Friedens 27  
02977 Hoyerswerda

**f) Art und Umfang der Leistung:**

Abbruch Haus 3 am Leon-Foucault-Gymnasium, Straße des Friedens 27, 02977 Hoyerswerda;  
Abbrucharbeiten; Vergabe-Nr. I/60.21/16/28-VOB  
KOMPLETTABBRUCH: Schulgebäude Skelettbauweise, 3-geschossig, 14.318,46 m<sup>3</sup>u.R., Anlegen einer Baustraße (400m<sup>2</sup>), Baumfällungen / Baumrodungen, Entkernung; Abbruch und Entsorgung baulicher Anlagen; Rückbau von Morinolfugen im Außenbereich (Fenstereinfassungen); Rückbau Teerpappe (AVV 170303) und Dämmung im Dachbereich, Rückbau Kamilit (Dämmung) in abgehängte Decke und an Rohrleitungen; Trennung von Kamilit (Giebelplatten) und Styropor in Außenwandplatten (Plattentrennung erforderlich, in

diesem Zusammenhang wird u.a. auf die EU-POP-Verordnung verwiesen); Rückbau von Estrich (AVV 170106) und Teerpappe (AVV 170303) im Fußbodenbereich; Asbest an den Abluftschächten / Lüftungsanlage, Rückbau von Ver- und Entsorgungsanlagen; Rückbau von Platzbefestigung (Gehwegplatten), Verfüllung Baugrube, Geländeprofilierung, Oberbodenauftrag, Rasensaat, Rasenpflege

g) Planungsleistungen sind nicht gefordert.

h) Der Auftrag ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.

**i) Ausführungsfrist:**

Beginn der Arbeiten: 46. KW 2016

Ende der Arbeiten: 05. KW 2017

**j) Zulässigkeit von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

**k) Anforderung der Vergabeunterlagen**

Die Vergabeunterlagen sind bestellbar unter [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de).

**l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen**

Papierform der Vergabeunterlagen:

**33,85 EUR zzgl. 19 % MwSt.**

Bestellnummer **022050A00**, Vergabe-Nr. I/60.21/16/28-VOB

Bestellung nur im Internet unter [www.evergabe.de/vu](http://www.evergabe.de/vu). Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, Kreditkarte (VISA, MasterCard) oder auf Rechnung. Leistungsverzeichnisse ggf. auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 0,00 EUR  
abrufbar mit kostenpflichtigem Zugang unter [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de).

m) **Frist für Teilnahmeanträge** entfällt

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

**n) Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote:**

11.10.2016 10.45 Uhr

**o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:**

Stadt Hoyerswerda  
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen  
 Zimmer 1.12 (Poststelle)  
 S.-G.-Frentzel-Str. 1  
 02977 Hoyerswerda

**p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch

**q) Eröffnung der Angebote:**

11.10.2016 11.00 Uhr

**Ort der Eröffnung der Angebote:**

Stadt Hoyerswerda  
 Neues Rathaus  
 S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,  
 Erdgeschoss, Zimmer 1.16

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

**r) Geforderte Sicherheiten:**

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 %

**s)** Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

**t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

**u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:**

Zum Nachweis der Eignung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister

- Angaben nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 bis 9 VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse

*Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.*

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen.

**v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:**  
**14.11.2016**

**w) Nachprüfstelle:**

Landesdirektion Sachsen  
 Dienststelle Dresden  
 Stauffenbergallee 2  
 01099 Dresden  
 Tel.: 0351 8250, Fax: 0351 8259999  
 E-Mail: [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de)

**SONSTIGES:**

*Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.*

weitere Bekanntmachungen dieser Ausschreibung:

online auf [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) am: 20.09.2016

online auf [www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de) am: 21.09.2016

Ausschreibungsblatt: 21.09.2016

(Ausgabe 38/2016)

**Mitteilung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden**

Der Jahresabschluss der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zum Stichtag 31. Dezember 2015 wurde im elektronischen Bundesanzeiger am 8. September 2016 bekannt gegeben.



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Unbebaute Grundstücke in Hoyerswerda / Ortsteil Schwarzkollm – Am Wiesengrund

#### Objekt Nr. 201606

<b>Lage</b>	Ortsteil Schwarzkollm Am Wiesengrund
<b>Grundstücksgrößen</b>	512 - 981 m <sup>2</sup>
<b>Kaufpreis</b>	20,00 €/m <sup>2</sup>

#### Kontakt

Stadt Hoyerswerda  
Fachgruppe Gebäude- und Liegenschaftsmanagement  
S.-G.-Frentzel-Straße 1  
02977 Hoyerswerda  
Tel.: 03571 456541  
liegenschaften@hoyerswerda-stadt.de

#### Objektbeschreibung

**Im Bebauungsplan ist auf den Grundstücken eine offene Bebauung von Einzel- und Reihenhäusern festgelegt. Die Hausanschlüsse liegen für jedes Grundstück an.**

Die Bebauung richtet sich nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Wohngebiet Am Wiesengrund“ in Schwarzkollm. Das Bebauungs-konzept sowie das Nutzungskonzept sind vor Abschluss des Kaufvertrages mit der Stadt Hoyerswerda abzustimmen.

#### Objektlage

Die Stadt Hoyerswerda verkauft mehrere unbebaute Grundstücke im Wohngebiet „Am Wiesengrund“ auf der Flur 1 der Gemarkung Schwarzkollm, gelegen im Ortsteil Schwarzkollm (an der B 96 Richtung Senftenberg). Schwarzkollm liegt in der zweisprachigen Oberlausitz und ist vor allem bekannt durch die Krabat-Mühle. Das Wohngebiet liegt nördlich von der Ortslage Schwarzkollm und grenzt unmittelbar an die Ortslage Laubusch. Unweit vom Wohngebiet befinden sich Einrichtungen zur Versorgung, Dienstleistungen sowie kulturelle und medizinische Einrichtungen. Die Busstadlinie fährt täglich das Wohngebiet an.

#### Sonstiges

- ❖ Die Kosten der Beurkundung und Durchführung des Vertrages sowie die Grunderwerbs-teuer trägt der Erwerber. Erschließungsbeiträge nach BauGB fallen nicht an. Beiträge nach Kommunalabgabengesetz sind vom Erwerber zu tragen.

#### Hinweise zum Gebotsverfahren:

Für eine Gebotsabgabe können Sie das „Formular für eine Gebotsabgabe“ verwenden, das unter [www.hoyerswerda.de/Wirtschaft/Städtische Immobilien](http://www.hoyerswerda.de/Wirtschaft/Städtische%20Immobilien)

zur Verfügung steht.

Den Gebotsumschlag versehen Sie bitte mit der Aufschrift **„Gebot auf ein Dauerinserat Stadt Hoyerswerda – FD 60.22“**

und senden ihn an die  
Stadt Hoyerswerda  
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement  
S.-G.-Frentzel-Str. 1  
02977 Hoyerswerda

- ❖ Die Stadt Hoyerswerda behält sich die volle Entscheidungsfreiheit darüber vor, ob und an wen und zu welchen Bedingungen ein Grundstück verkauft wird.
- ❖ Allgemein wird darauf hingewiesen, dass der Kaufpreis innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss zu zahlen ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der öffentlichen Ausschreibung von Grundstücken der Stadt Hoyerswerda um ein Verfahren handelt, das mit der gleichnamigen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen - (VOL) nicht vergleichbar ist. Die öffentliche Ausschreibung ist eine an einen unbestimmten Personenkreis gerichtete, für die Stadt Hoyerswerda unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kauf-angeboten.



# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja





# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

## Bekanntmachungssatzung der Stadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hoyerswerda, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese während mindestens einer Woche durch Aushang in Schaukästen vorgenommen.

Schaukästen der Stadt Hoyerswerda befinden sich an folgenden Orten:

**1. Stadtverwaltung Hoyerswerda**

Neues Rathaus  
S.-G.-Frentzel-Straße 1  
02977 Hoyerswerda

**2. OTV Bröthen/ Michalken**

Schäferweg 3  
02977 Hoyerswerda

**3. OTV Dörghausen**

Wittichenauer Straße 79  
02977 Hoyerswerda

**4. OTV Knappenrode**

Karl-Marx-Straße 1  
02977 Hoyerswerda

**5. OTV Schwarzkollm**

Dorfstraße 75  
02977 Hoyerswerda

## 6. OTV Zeißig

Bautzener Straße 38  
02977 Hoyerswerda

Auf den Aushang und seine Dauer wird rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda bzw. unter „www.hoyerswerda.de“ hingewiesen. Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

### § 2

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hoyerswerda erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda mit dem Titel „Hoyerswerdaer Amtsblatt“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### § 3

#### Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – an einer bestimmten Verwaltungsstelle (mit Angabe von: Amt, Gebäude, Straße, HausNr., Zimmer Nr.) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden, und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### § 4

#### Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### § 5

#### Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Hoyerswerda vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist von einer Woche vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### § 6

#### Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

(1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können zum nächstmöglichen Termin im Hoyerswerdaer Amtsblatt oder online im Ratsinformationssystem für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hoyerswerda veröffentlicht werden.

(2) Das Hoyerswerdaer Amtsblatt kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda unter „www.hoyerswerda.de“ in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Hoyerswerda tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Hoyerswerda vom 28.10.1997 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 28.09.2016

Skora  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 mit Beschluss Nr. 0349-I-16/221/24. aufgrund des § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda beschlossen:

#### Artikel 1 (Änderungen)

Die vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 25.05.2010 mit Beschluss-Nr. 0187-I-10/118/10. aufgrund des § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 620 vom 16.06.2010 wird wie folgt geändert:

#### § 4

##### Nutzungsentgelt

Die Absätze 4 – 6 werden wie folgt neu gefasst:

(4) Das Nutzungsentgelt ist spätestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadt Hoyerswerda einzuzahlen.

(5) Einzahlungen sind auf folgendem städtischen Konto vorzunehmen:

Zahlungsempfänger      Stadt Hoyerswerda  
IBAN                      DE80 8505 0300 3000 0501 66  
BIC                        OSDDDE81XXX

Kreditinstitut des Begünstigten      Ostsächsische Sparkasse Dresden

Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes  
Zahlungsgrund (Nutzungstermin und Haushaltsstelle der Einnahme)

(6) In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei kurzfristiger Vergabe, erfolgt eine Rechnungslegung bzw. kann der Betrag in der Ortsteilverwaltung bar eingezahlt werden.

#### § 5

##### Entgelte bei geschäftlichen / gewerblichen Veranstaltungen

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Zahlungen haben entsprechend § 4 Abs. 4 bis 6 zu erfolgen.

#### § 6

##### Regelmäßige Vereinsarbeit

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Nutzungsentgelt ist von dem jeweiligen Ortschaftsrat unter Beachtung des Grundsatzes der Kostendeckung festzulegen. Eine kostenlose Nutzungsüberlassung der Räume ist nicht gestattet. Der Abschluss des Nutzungsvertrages erfolgt durch die Stadt Hoyerswerda, vertreten durch die Fachgruppe Gebäude- und Liegenschaftsmanagement. Für diese Verträge ist der in der Anlage beigefügte Mustervertrag zu verwenden (Anlage 2).

#### Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Skora  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

## Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriff
§ 2	Gliederung der Feuerwehr Hoyerswerda
§ 3	Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr
§ 4	Leitung der Feuerwehr
§ 5	Ortswehrlleitung
§ 6	Zug- und Gruppenführer der Ortsfeuerwehren
§ 7	Gerätewarte der Ortsfeuerwehren
§ 8	Maschinisten der Feuerwehr
§ 9	Atemschutz in der Feuerwehr
§ 10	Sprechfunker
§ 11	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz
§ 12	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
§ 13	Aus- und Fortbildung
§ 14	Aufnahme in die Feuerwehr Hoyerswerda
§ 15	Beendigung des Feuerwehrdienstes
§ 16	Kinderfeuerwehr
§ 17	Jugendfeuerwehr
§ 18	Alters- und Ehrenabteilung
§ 19	Organe der Feuerwehr Hoyerswerda
§ 20	Hauptversammlung
§ 21	Feuerwehr-/Ortsfeuerwehrausschuss
§ 22	Beförderungen und Auszeichnungen in der Ortsfeuerwehr
§ 23	Dienstkleidung
§ 24	Disziplinarmaßnahmen
§ 25	Feuerwehrverband
§ 26	Wahlen
§ 27	Schlussbestimmungen

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Erlasses zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen vom 02. Oktober 2015 hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Begriff

(1) Die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda ist als Einrichtung der Stadt Hoyerswerda eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Sie nimmt die Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde im Sinne von § 6 SächsBRKG wahr.

### § 2

#### Gliederung der Feuerwehr Hoyerswerda

(1) Die Feuerwehr Hoyerswerda ist entsprechend Aufgabengliederungsplan der Stadtverwaltung Hoyerswerda Bestandteil des Fachbereiches Feuerwehr.

(2) Die Feuerwehr Hoyerswerda besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Sie bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda.

(3) Entsprechend der Struktur der Stadt Hoyerswerda werden Ortsfeuerwehren gebildet. Diese führen den Namen Ortsfeuerwehr und beigefügt den Ortsteilnamen.

Folgende Bezeichnungen werden festgelegt:

Ortsfeuerwehr Hoyerswerda–Altstadt

Ortsfeuerwehr Hoyerswerda–Neida

Ortsfeuerwehr Hoyerswerda–Neustadt/Kühnicht

Ortsfeuerwehr Hoyerswerda–Bröthen

Ortsfeuerwehr Hoyerswerda–Michalken

Ortsfeuerwehr Hoyerswerda–Zeißig

Ortsfeuerwehr Hoyerswerda–Knappenrode

Ortsfeuerwehr Hoyerswerda–Schwarzkolim

Ortsfeuerwehr Hoyerswerda–Dörghenhausen

(4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen, ein Musik treibender Zug sowie Frauenabteilungen.

(5) Zur Förderung der Brandschutzerziehung (entsprechend § 6 Abs. 1 Pkt. 7 SächsBRKG) und der Brandschutzaufklärung wird ein Jugendzentrum für Brandschutzerziehung betrieben.

### § 3

#### Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat insbesondere folgende Pflichtaufgaben:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen, wie

- Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- Beratungen zum vorbeugendem und abwehrenden Brandschutz,
- Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
- Sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
- Tierrettung und Tierkörperbeseitigung,
- Prüfung und Wartung von Technik,
- Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen,
- Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen und des Automatischen Waldbrandfrüherkennungssystems;
- Durchführung des Rettungsdienstes

(3) Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Hoyerswerda zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### § 4

#### Leitung der Feuerwehr

(1) Der Fachbereichsleiter Feuerwehr (Leiter der Berufsfeuerwehr) nimmt die Aufgaben des Gemeindeführers wahr.

Er ist für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung sämtlicher öffentlicher Feuerwehren in der Stadt Hoyerswerda verantwortlich.

Er ist grundsätzlich für die Organisation der Einsatzleitung nach §§ 49 und 50 SächsBRKG zuständig.

(2) Zu allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten soll er beraten.

(3) In Abwesenheit des Fachbereichsleiters vertritt lt. Stellenplan der Stadt Hoyerswerda sein Stellvertreter und im Einsatzfall der Einsatzführungsdienst (EFD) diesen mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Der Oberbürgermeister kann dem Fachbereichsleiter Feuerwehr weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

### § 5

#### Ortswehrleitung

(1) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und

sein Stellvertreter an.

Der Ortswehrleiter ist dem Fachbereichsleiter Feuerwehr unmittelbar rechenschaftspflichtig.

(2) Die Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit und Dienstdurchführung der Ortsfeuerwehren verantwortlich und führen die ihnen durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Sie haben insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Fachbereichsleiter Feuerwehr vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Geräterwarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Fachbereichsleiter Feuerwehr mitzuteilen.

(3) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden auf der Grundlage von § 26 dieser Satzung für die Dauer von fünf Jahren von den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr sowie den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen in Verbindung mit Anlage 2 der der SächsFwVO verfügt.

(5) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter sollten in dem Ortsteil, dessen Feuerwehr sie leiten, wohnhaft sein.

(6) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter sind nach der Wahl vom Oberbürgermeister der Stadt



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Hoyerswerda für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

### § 6

#### **Zug- und Gruppenführer der Ortsfeuerwehren**

(1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 18 des SächsBRKG erfüllen, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst sowie über die notwendigen Qualifikationen entsprechend der vom Freistaat Sachsen erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) und einschlägige Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV), verfügen.

(2) Die Anzahl der Zug- und Gruppenführer richtet sich nach der Anzahl der in den Ortsfeuerwehren vorhandenen Einsatzfahrzeuge und der technischen Ausrüstung auf der Grundlage des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Hoyerswerda. Die Höchstzahl entsprechender Funktionsträger richtet sich nach der personellen Soll-Stärke der Ortsfeuerwehr und den daraus anrechenbaren Zügen, Gruppen, Staffeln und Trupps.

(3) Die Zug- und Gruppenführer führen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften den Zug bzw. die Gruppe im Einsatz, bei der Aus- und Fortbildung und während wirtschaftlicher Arbeiten in und am Gerätehaus. Sie erfüllen Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten.

(4) Zugführer werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr ein- und abgesetzt. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(5) Gruppenführer werden von der Ortswehrleitung ein- und abgesetzt. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

### § 7

#### **Gerätewarte der Ortsfeuerwehren**

(1) Als Gerätewart dürfen nur Angehörige der Ortsfeuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen nach § 18 SächsBRKG erfüllen und über die notwendigen Qualifikationen entsprechend den vom Freistaat Sachsen erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere SächsFwVO und einschlägigen FwDV, verfügen.

(2) Gerätewarte werden von der Ortswehrleitung in Abstimmung mit dem Fachbereich Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

(3) Der Gerätewart hat die Ausrüstung und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Er leitet die Maschinisten in ihrer Arbeit an. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin dem feuerwehrtechnischen Zentrum zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

### § 8

#### **Maschinisten der Feuerwehr**

(1) Als Maschinist der Feuerwehr dürfen nur Angehörige der Ortsfeuerwehren eingesetzt werden, die die Anforderungen nach § 18 SächsBRKG erfüllen und über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Sie müssen über eine der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entsprechende gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen verfügen.

(2) Jeder Maschinist erhält nach entsprechender Prüfung durch den Bereich Technik des Fachbereiches Feuerwehr eine Betriebsfahrerlaubnis der Stadt Hoyerswerda zum Führen von Einsatzfahrzeugen und eine Berechtigung zur Nutzung von Sondersignalen.

(3) Alle Maschinisten haben jährlich eine theoretische Ausbildung und ein praktisches Fahrtraining von vier Stunden zu absolvieren.

(4) Fahrten mit Fahrzeugen der Feuerwehr Hoyerswerda sind vor Antritt der Fahrt durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr, Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter schriftlich zu genehmigen. Ausgenommen sind Einsatzfahrten. Der Fahrauftrag und die Nutzung von Sonder- und Wegerechten erfolgt durch die IRLS. Die Genehmigung im Fahrtenbuch erfolgt nachträglich durch den zuständigen Gruppenführer.

### § 9

#### **Atemschutz in der Feuerwehr**

(1) Atemschutzgeräte darf nur tragen, der nach FwDV 7

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Punkt 3 dazu geeignet ist und alle nach FwDV 7 Punkt 6 erforderlichen Aus- und Fortbildungen absolviert hat.

(2) Atemschutzgeräteträger sind bei Übungen und Einsätzen sehr hohen körperlichen Belastungen ausgesetzt, welche einen guten Trainingszustand erfordern. Um körperliche Schäden bei Atemschutzgeräteträgern zu vermeiden, haben sich diese ständig durch gezieltes Training auf den Atemschutzeinsatz vorzubereiten. Der Trainingszustand ist durch einen sportlichen Leistungstest einmal jährlich nachzuweisen.

(3) Träger von Chemikalienschutzanzügen müssen entsprechend FwDV 7 Punkt 6 gesondert ausgebildet sein und jährlich eine Übung unter Einsatzbedingungen absolvieren.

### § 10

#### Sprechfunker

(1) Sprechfunker sind aktive Mitglieder der Feuerwehr, welche den Lehrgang „Sprechfunker der Feuerwehr“ mit Erfolg abgeschlossen haben. Der Einsatz als Sprechfunker erfolgt im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch den Gruppenführer/Einsatzleiter und schließt die Arbeit in einer weiteren Funktion bei Einsatz und Ausbildung nicht aus.

(2) Sprechfunker haben bei Einsätzen und Übungen die Aufgabe, die Sprechfunkgeräte zu bedienen und den Sprechfunkverkehr entsprechend FwDV 810 durchzuführen.

(3) Sprechfunker haben sich selbstständig entsprechend den persönlichen Erfordernissen weiterzubilden, so dass sie jederzeit in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen. Des Weiteren wird jährlich eine zentrale Weiterbildungsmaßnahme angeboten, an welcher innerhalb von 3 Jahren jeder Sprechfunker mindestens einmal teilnehmen muss.

(4) Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr sind einmal jährlich über die Verschwiegenheitspflicht im Sprechfunkverkehr zu belehren.

### § 11

#### Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

(1) Der Ortswehrleiter hat in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, die Feuerwehrangehörigen der Ortsfeuerwehr im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen nachweislich zu unterweisen.

(2) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheits-

beauftragter zu bestellen. Er hat die Aufgabe, in seinem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Er hat die Pflicht, den Vorgesetzten über mögliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit bei der Ausübung der Feuerwehrtätigkeit schriftlich zu informieren.

(3) Jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst genau zu beachten. Unfälle im Dienst müssen unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses über den Ortswehrleiter an den A-Dienst der Berufsfeuerwehr gemeldet werden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Schwere Unfälle oder solche mit tödlichem Ausgang sind sofort dem Fachbereichsleiter meldepflichtig.

(4) Sachschäden, die in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstanden sind, sind über den Ortswehrleiter unverzüglich dem Amt Fachbereich Feuerwehr anzuzeigen.

### § 12

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Ortswehren haben das Recht zur Wahl der Ortswehrleiter, ihrer Stellvertreter und der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses.

(2) Die aktiven Angehörigen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Fachbereichsleiters Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Fachbereichsleiters Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- sich bei Alarm sofort unverzüglich am Gerätehaus einzufinden und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(3) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes Hoyerswerda gelten die Vorschriften des Sächsischen Reisekostenrechts entsprechend.

### § 13

#### Aus- und Fortbildung

(1) Die Aus- und Fortbildung erfolgt entsprechend den dazu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften, den Feuerwehrdienstvorschriften sowie den Dienstabweisungen der Stadt Hoyerswerda.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Grundausbildung der Ortsfeuerwehren ist das Amt der Fachbereich Feuerwehr.

(3) Verantwortlich für die laufende Fortbildung der Angehörigen der Ortsfeuerwehren sind die Ortswehrleiter.

(4) Der Fachbereich Feuerwehr erarbeitet entsprechend den objektiven Erfordernissen und auf der Grundlage der jeweiligen Ausschreibungen der Landesfeuerwehrschule bis 15.09. des jeweiligen Jahres einen Lehrgangsplan für das kommende Jahr und führt die Delegation zu den entsprechenden Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule oder anderen Einrichtungen durch.

(5) Der Dienst- und Fortbildungsplan ist bis 15. Dezember bzw. bis 15. Juni des Jahres für das kommende Halbjahr durch die Ortswehrleiter zu erstellen. Grundlage für die Erstellung der Dienst- und Fortbildungspläne ist der Rahmendienstplan, welcher durch den Fachbereich Feuerwehr erstellt wird. Für die Fortbildung der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren sind jährlich mindestens 40 Stunden im Rahmen der planmäßigen Dienstdurchführung vorzusehen.

### § 14

#### Aufnahme in die Feuerwehr Hoyerswerda

(1) Die aktiven hauptamtlichen Kräfte (Berufsfeuerwehr) sind entsprechend des § 18 Abs. 1 SächsBRKG einzustellen und auszubilden.

(2) Angehörige der Ortsfeuerwehren sind ehrenamtlich tätig. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren sind verpflichtet, am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der örtlichen Brandschutzbehörde teilzunehmen.

(3) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Ortsteilfeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Eignung im Sinne § 18 Abs. 3 SächsBRKG zum Dienst in der Ortsfeuerwehr sowie
- das Vorliegen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

(4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sollen in der Stadt Hoyerswerda wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich tätig sein oder in Zukunft tätig werden. Über Ausnahmen entscheidet bei den hauptamtlichen Kräften der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda und bei den Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Feuerwehrausschuss.

(5) Aufnahmegesuche sind schriftlich unter Beifügung eines Führungszeugnisses an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Fachbereichsleiter Feuerwehr nach Befürwortung des Ortswehrleiters.

(6) Der Bewerber hat eine Probezeit von einem halben Jahr zu absolvieren. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(7) Jeder Angehörige erhält nach erfolgreicher Absolvierung der Probezeit einen Dienstausweis.

### § 15

#### Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Ist eine Eignung entsprechend § 14 dieser Satzung nicht mehr gegeben, ist der Angehörige durch den Leiter des Fachbereiches Feuerwehr aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen.

(2) Der ehrenamtlich aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Ortsfeuerwehr für ihn aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

bedeutet.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag oder bei Nichtwahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist. Über die Entlassung entscheidet der Ortswehrleiter. Die Entscheidung ist dem Fachbereichsleiter Feuerwehr anzuzeigen.

(5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht oder bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr nach Anhörung durch den Feuerwehrausschuss aus der Ortsfeuerwehr ausgeschlossen werden.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

### § 16

#### Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Kinderfeuerwehren dienen der Vorbereitung auf die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr.

(3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch Jugendfeuerwehrwarte, die die geforderte Qualifikation nachweisen können.

(4) Die Kinderfeuerwehr der Ortswehren der Stadt führen den Namen „Kinderfeuerwehr“ mit dem Namen ihrer Ortswehr.

(5) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt,

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre

Zustimmung nach Abs.1 schriftlich zurücknehmen.

(6) Im Übrigen gilt der § 17 Abs. 2, 5

### § 17

#### Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden (§ 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt). Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 14 entsprechend.

(3) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren der Stadt führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ mit dem Namen ihrer Ortswehr. Diese Jugendabteilungen werden durch einen Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlich und geistigen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs.1 schriftlich zurücknehmen.

(5) Die Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter wählen für die Dauer von 5 Jahren einen Stadtjugendwart entsprechend den Festlegungen im § 26. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr gegenüber dem Feuerwehrausschuss, dem Feuerwehrverband, der Landesjugendleitung im Auftrag des Fachbereichsleiter des Fachbereiches Feuerwehr nach außen.

(6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren wählen Jugendgruppenleiter für die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 26. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

(7) Der Stadtjugendwart, die Jugendfeuerwehrwarte

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

und Jugendgruppenleiter können bei Verstößen entsprechend § 15 Abs. 5 dieser Satzung abgelöst oder ausgeschlossen werden.

### § 18

#### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr können Alters- und Ehrenabteilungen aufgestellt werden. Für mehrere Ortsfeuerwehren kann eine gemeinsame Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden. Die Aufnahme von Mitgliedern gehört zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsfeuerwehren.

(2) Für alle Alters- und Ehrenabteilungen, welche in den Ortsfeuerwehren aufgestellt wurden, werden ein gemeinsamer Leiter und ein Stellvertreter der Alters- und Ehrenabteilung durch die Angehörigen dieser Abteilung für die Dauer von 5 Jahren nach den Grundsätzen entsprechend § 26 dieser Satzung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sein und die Bereitschaft zur Übernahme einer dieser Funktionen erklärt haben.

(3) Aktive Angehörige der Ortsfeuerwehren können in die Alters- und Ehrenabteilung wechseln, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Der Feuerwehrausschuss der Ortsteilfeuerwehren kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Ortsteilfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Des Weiteren können auch Mitglieder aufgenommen werden, die sich in besonderem Maße um den gemeindlichen Brandschutz verdient gemacht haben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied einer Feuerwehr obliegt dem Fachbereichsleiter der Feuerwehr. Ein entsprechender Antrag ist durch die zuständige Ortsfeuerwehr an den Feuerwehrausschuss zu stellen. Dieser ist dazu zu hören.

(5) Das Hauptgebiet der Tätigkeit der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen ist die Aufarbeitung und Präsentation der Feuerwehrhistorik für die Öffentlichkeit.

### § 19

#### Organe der Feuerwehr Hoyerswerda

Organe der Feuerwehr sind:

Hauptversammlung  
Feuerwehrausschuss  
die Ortswehrleitungen

### § 20

#### Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Fachbereichsleiters Feuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Fachbereichsleiter Feuerwehr einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Weiterhin ist in der Hauptversammlung über wesentliche Angelegenheiten der Feuerwehr zu informieren.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Fachbereichsleiter Feuerwehr einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Amtsleiter Fachbereichsleiter Feuerwehr vorzulegen.

### § 21

#### Feuerwehr-/Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Fachbereichsleiter Feuerwehr als Vorsitzenden sowie

- den Ortswehrleitern,
- dem Stadtjugendwart,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- einem Mitglied einer jeden Fraktion des Stadtrates,



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(2) Der Feuerwehrausschuss wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung es verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitungen. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Organisation, Einsatzplanung der Feuerwehr Hoyerswerda und den sonst in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 2, 4, 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Fachbereichsleiter Feuerwehr kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er besitzt kein Stimmrecht. Der Ortsfeuerwehrausschuss tagt nichtöffentlich. Er fasst Beschlüsse zur Organisation, Dienstplanung der Ortsfeuerwehr und den sonst in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(7) Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

### § 22

#### Beförderungen und Auszeichnungen in der Ortsfeuerwehr

(1) Beförderungen können unter Beachtung der Dienststellung und der dazu erforderlichen Qualifikationen und bei Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften insbesondere der SächsFwVO erfolgen.

(2) Beförderungen sind durch die Ortswehrleitung vorzuschlagen, durch dem Fachbereich Feuerwehr zu prüfen und werden vom Fachbereichsleiter Feuerwehr

nach Vorliegen der Voraussetzungen vorgenommen. Der Feuerwehrausschuss ist bei allen Beförderungen ab Dienstgrad Brandmeister zu hören.

(3) Beförderungen und Auszeichnungen sind möglichst zu Jahreshauptversammlungen oder anderen würdigen Anlässen vorzunehmen.

(4) Bei Abwahl oder Abberufung aus einer Funktion bleibt der erreichte Dienstgrad erhalten.

### § 23

#### Dienstkleidung

(1) Das Bekleidungs- und Ausrüstungsoll sowie alle damit zusammenhängenden Einzelheiten regelt der Fachbereich Feuerwehr unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der SächsFwVO, und nach den praktischen Erfordernissen durch eine Dienstkleiderordnung.

(2) Die Angehörigen der Feuerwehr Hoyerswerda und der Jugendfeuerwehrgruppen sind berechtigt und verpflichtet, bei allen dienstlichen Anlässen Feuerwehruniform zu tragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachbereichsleiters Feuerwehr oder des Ortswehrleiters.

(3) Dienstkleidung und Ausrüstung sind sorgfältig zu behandeln. Soweit Beschädigungen oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind, hat dieser Ersatz zu leisten. Jeder Angehörige hat den Empfang der erhaltenen Stücke zu bescheinigen. Bei Ausscheiden aus der Feuerwehr hat er die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand Fachbereich Feuerwehr zu übergeben. Nach zweimaliger Aufforderung zur Rückgabe der persönlichen Ausrüstung erfolgt dann nach 4 Wochen die Rechnungslegung zum aktuellen Zeitwert. Bei Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung ist entsprechend der Dienstkleiderordnung zu verfahren.

(4) Einsatzbekleidung und Ausrüstung darf nur im Gerätehaus aufbewahrt werden.

### § 24

#### Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstößt ein Angehöriger der Ortsfeuerwehr schuldhaft gegen die Regelungen dieser Satzung bzw. einer Dienstvorschrift der Feuerwehr, kann gegen den Betreffenden eine Disziplinarmaßnahme eingeleitet werden.

(2) Bei den hauptamtlichen Angehörigen kommt das

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

geltende Arbeits- bzw. Dienstrecht zur Anwendung.

(3) Bei der Ortsfeuerwehr soll nach Anhörung des Betroffenen:

a) durch den Ortswehrleiter eine Ermahnung erteilt werden, dies ist dem Fachbereichsleiter Feuerwehr mitzuteilen.

b) nach Anhörung durch den Feuerwehrausschuss ein mündlicher oder schriftlicher Verweis durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr erteilt werden.

(4) Ist die Eignung nach § 18 Abs. 2 u. 3 des SächsBRKG nicht gegeben, so ist der Betroffene durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr aus dem aktiven Dienst zu entlassen.

(5) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Ortswehrleiters und unter Angabe der Gründe durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr in Absprache mit dem Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda ein sofortiger Ausschluss verfügt werden.

### § 25

#### Feuerwehrverband

(1) Die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda kann sich zur Regelung gemeinsamer Belange, zur Förderung des Feuerwehrgedankens und der Kameradschaft in einem Kreisfeuerwehrverband organisieren. Die Mitgliedschaft in diesem Verband regelt sich nach dessen Satzung.

(2) Der Kreisfeuerwehrverband wird finanziell gemäß § 16 Abs.4 SächsBRKG durch die Stadtverwaltung unterstützt.

(3) Der Kreisfeuerwehrverband kann bei der Feuerwehr Hoyerswerda betreffenden allgemeinen Angelegenheiten gehört werden. Die Anhörung erfolgt im Feuerwehrausschuss.

### § 26

#### Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag soll mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Eine Briefwahl ist möglich.

(3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Fachbereichsleiter Feuerwehr, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung, welche sich aus allen Wahlberechtigten der Ortsfeuerwehr zusammensetzt, benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Die Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zu übergeben. Stimmt dieser dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Oberbürgermeister dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 5 Abs. 6 die Ortswehrleitung ein.

(9) Bis zur Bestätigung der Wahl durch den Oberbürgermeister mit Übergabe der Berufungsurkunde führen die bisher Gewählten die Funktion weiter.

### § 27

#### Schlussbestimmungen

(1) Der Fachbereich Feuerwehr wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. Ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 26.04.11 außer Kraft:

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Hoyerswerda, 28.09.2016

Skora  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag, Lohnfortzahlung und freiwillige Zuwendungen für die Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Stadt Hoyerswerda (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 61, 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Aufwandsentschädigung

(1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus aktiven Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Ortswehrleiter                                 | 100,00 Euro |
| b) Stellvertreter des Ortswehrleiters             | 75,00 Euro  |
| c) Stadtjugendfeuerwehrwart                       | 100,00 Euro |
| d) Jugendwart                                     | 75,00 Euro  |
| e) weitere Angehörige, welche regelmäßig über das |             |

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten (z. B. AEA) | 50,00 Euro                   |
| f) Ausbilder der Feuerwehr  | 11,00 Euro/Ausbildungsstunde |
| g) Helfer der Ausbilder der Feuerwehr                               | 5,50 Euro/Ausbildungsstunde  |

Die Auszahlung erfolgt quartalsmäßig im letzten Monat des Quartals oder nach Abschluss einer durchgeführten Ausbildung.

(2) Alle ehrenamtlich aktiv tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe bis zu 100 €, welche rückwirkend im folgenden Jahr für das vergangene Jahr gezahlt wird.

Die Höhe der Auszahlung erfolgt nach folgenden Bewertungskriterien:

- |   |      |
|---|------|
| Teilnahme Ausbildung/Einsätze (incl. G 26.3, ASÜ) | 60 % |
| Besondere Aktivitäten                             | 40 % |

Die Bewertung erfolgt anhand der Dienstbücher der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Einsatzstatistik.

(3) Alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Räumlichkeiten und Materialien werden den Angehörigen durch die Stadt Hoyerswerda kostenfrei bereitgestellt.

(4) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen kommt grundsätzlich die höhere funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zur Anwendung. Bei Übernahme von zusätzlichen Funktionen auf Grund

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

dienstlicher oder personeller Notwendigkeit in anderen Ortswehren erfolgt eine entsprechende Aufwandsentschädigung für alle Funktionen.

(5) Bei Dienstreisen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(7) Nimmt der Stellvertreter des Ortswehrleiters die Aufgabe des Ortswehrleiters in vollem Umfang wahr, hat er ab dem 7. Tag der Vertretung Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Ortswehrleiters.

(8) Beamte oder Angestellte der Stadtverwaltung Hoyerswerda, welche Tätigkeiten ausüben, die einer Aufwandsentschädigung entsprechend dieser Satzung unterliegen, werden nach den Regelungen des Tarifsrechts für den öffentlichen Dienst behandelt.

(9) Bei Nichterfüllung der Aufgaben aus der Feuerwehrsatzung der Stadt Hoyerswerda kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch den Feuerwehrausschuss zu beschließen.

### § 2

#### Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

(1) Der Ersatz von Verdienstaussfall und die Lohnfortzahlung regeln sich nach § 62 des SächsBRKG sowie nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO). Eine Erstattung bzw. Fortzahlung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

(2) Die Zeiten für die Erstattung von Verdienstaussfall und Lohnfortzahlung sind vom Ausbildungsleiter bzw. Einsatzleiter schriftlich zu bestätigen und dem Antrag entsprechend Abs. 1 beizufügen.

(3) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 €. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunde

aufgerechnet.

(4) Nach Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von mehr als 4 Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 0:00Uhr und 6:Uhr liegt und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Ortsfeuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit 6 Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes. Die Dauer des Einsatzes und die notwendige Ruhezeit sind vom Einsatzleiter oder Ausbildungsleiter schriftlich zu bestätigen.

### § 3

#### Zuwendungen

(1) Ehrenamtlich tätige aktive Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung nach Maßgabe der Verordnung des SMI über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdienst und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung - Sächs BRKJubZVO) vom 16. März 2011 für

- 10 Jahre	100,00 Euro
- 25 Jahre	200,00 Euro
- 40 Jahre	300,00 Euro

Die Ehrungen der Dienstjubiläen für alle anderen Angehörigen erfolgen gem. den Regelungen des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen.

(2) Zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Hoyerswerda werden im Jahr pro Mitglied der Ortsfeuerwehr 10,00 Euro durch die Stadt Hoyerswerda bereitgestellt.

(3) Bei Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Feuerwehr Hoyerswerda werden 50,00 Euro durch die Stadt Hoyerswerda zur Verfügung gestellt.

(4) Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag des zuständigen Ortswehrleiters gewährt.

### § 4

#### Bereitstellung der Mittel

Die Entschädigungszahlungen und Zuwendungen sind aus dem Produkt 12600002 - Freiwillige Feuerwehr bereitzustellen.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Entschädigungssatzung vom 26.04.2011 außer Kraft.

Hoyerswerda, 28.09.2016

Skora  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendstadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und §§ 1, 8, 11 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 27.09.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendstadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda beschlossen.

#### Art. 1 Änderungen

*§ 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:*

- (6) Der Jugendstadtrat gilt bei mindestens 6 Mitgliedern als gewählt. Werden keine 6 Mitglieder gewählt, wird die Wahl jeweils nach Ablauf eines Jahres wiederholt.

*§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:*

- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendstadtrat aus, wenn es

- a) seine Schulzeit in einer allgemein- bzw. berufsbildende Schule Hoyerswerdas beendet,
- b) ein Mandat als stimmberechtigtes Mitglied im Stadtrat oder einem anderen kommunalen Gremium annimmt,
- c) wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde oder es sich jugendstadtratsschädigend verhält,
- d) aus einem sonstigen begründeten Grund auf sein Mandat verzichtet
- e) dreimal in Folge unentschuldig den öffentlichen Sitzungen fernbleibt.

Ein freigewordener Sitz wird mit der Nachfolgerin/dem Nachfolger der jeweiligen Schule, welche/welcher durch die ausgeschiedene /den ausgeschiedenen Jugendstadträtin/Jugendstadtrat festgelegt wird, besetzt. Dies erfolgt nicht, wenn ein Jugendstadtrat aufgrund der im § 3 Abs. 3 c) und e) genannten Gründe ausscheidet.

*§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:*

- (1) Der Jugendstadtrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate.

*§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:*

- (2) Zu den weiteren Sitzungen des Jugendstadtrates lädt die oder der Vorsitzende unter Mitteilung der aufgestellten vorläufigen Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist, in der Regel zehn volle Tage vor dem Sitzungstag ein. Zu den



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Sitzungen ist auch ein Vertreter des zuständigen betreuenden Fachamtes der Großen Kreisstadt Hoyerswerda einzuladen.

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 28.09.2016

Skora  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Bekanntmachung des Wochenmarktes für das 4. Quartal 2016

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom 19.06.1995, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 02.12.2009, schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt aus:

#### **Lausitzer Platz**

Dienstag, Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Samstag	07:30 – 12:30 Uhr

#### **Markt Altstadt**

Montag, Mittwoch, Freitag	08:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 13:00 Uhr

Als Sortimente werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Für die Beurteilung der Anträge benötigen wir folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- Art des Sortimentes
- Platzbedarf
- Anschrift des Bewerbers
- Kopie der Gewerbebeanmeldung bzw. Reisegewerbekarte
- Angaben zum Standplatz
- Angabe der Markttag

Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum **14.10.2016** an die Stadt Hoyerswerda, Fachbereich Bürgeramt/ Fachgruppe Bürgerservice / Fachdienst Gewerbe / Märkte, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu richten.

Vorher eingegangene Anträge ordnet der Fachbereich Bürgeramt dieser Ausschreibung zu.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standflächen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an die Erben nach Waldemar Fuchs

„Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 3b Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 122 Abs. 5 Abgabenordnung (AO), § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Hoyerswerda

wird hiermit bekannt gegeben, dass der Abgaben-Bescheid der Stadt Hoyerswerda, Fachbereich Innerer Service und Finanzen, Fachgruppe Kasse/Steuern /Vollstreckung vom 19.09.2016 Grundsteuer B

Aktenzeichen / Steuer-Nr.: 00/00-0053-13/001

den unbekanntem Erben nach  
**Waldemar Fuchs**  
**Lipezker Platz 1**  
**02977 Hoyerswerda**

öffentlich zugestellt wird.

Durch diese öffentliche Zustellung des Abgabenbescheides können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der o.g. Abgaben-Bescheid liegt zu den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Hoyerswerda Fachgruppe Kasse/Steuern/Vollstreckung, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 3.08/3.09 in 02977 Hoyerswerda zur Abholung bereit.“

## Informationen / Informacije

### Bürger sind zur gemeinsamen Diskussion eingeladen

#### Wie stellt sich die zukünftige Entwicklung Knappenrodes dar? Was soll passieren zwischen August-Bebel-Platz und Energiefabrik?

Im Jahr 2015 hat der Bund die geplanten Maßnahmen zur Standortstärkung der ehemaligen Brikettfabrik Knappenrode in das Fördervorhaben „Nationale Projekte des Städtebaus“ aufgenommen. Das war ein großer Erfolg. Im Rahmen dieses Gesamtvorhabens wird in den kommenden Monaten nun auch das städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKo) Knappenrodes ergänzt und vertieft. Dabei wird es insbesondere um die konsequente Entwicklung einer Verbindung von Energiefabrik und ehemaliger Werksiedlung als zusammenhängendes Industrieensemble gehen. Hierfür wurde durch die Stadt Hoyerswerda in Kooperation mit dem Landkreis Bautzen das Institut für Neue Industriekultur (INIK GmbH) aus Cottbus beauftragt.

Am Sonnabend, dem **15.10.2016, um 9.00 Uhr**, wird dazu in der Schaltzentrale der Energiefabrik Knappenrode ein Diskussionsprozess in Gang gebracht, der vor allem die Einwohner einbinden möchte. Im Rahmen einer Zukunftswerkstatt sollen sowohl „wunde Punkte“ der Entwicklungsachse Energiefabrik - Werksiedlung benannt, als auch Wünsche, Ideen und Visionen geäußert werden. Hierzu sind Alt und Jung aufgefordert, ihre Meinungen in den Prozess einzubringen. Eine Kinderbetreuung vor Ort

wird durch Mitarbeiter der Energiefabrik gewährleistet.

Zur besseren Planung der Werkstatt bittet die INIK GmbH um **Teilnahme-Anmeldungen bis zum 12.10.2016**, per Mail an [pinkepank@inik.eu](mailto:pinkepank@inik.eu) oder telefonisch unter 0355 / 29 09 015.

Wer nicht an der Werkstatt teilnehmen kann, aber trotzdem seine Meinung einfließen lassen möchte, kann schon vorab seine Eindrücke zur gegenwärtigen Situation, aber auch Wünsche und Entwicklungsschwerpunkte für die Zukunft an die INIK GmbH übermitteln, ebenfalls an o. g. Mail-Adresse.

Im Anschluss an die Bürgerwerkstatt startet **ab 13.00 Uhr das Herbst.Feuer.Fest** in der Energiefabrik Knappenrode, u.a. mit Sonderführungen, kulinarischen Spezialitäten, Live-Musik, einer Bastelstraße für die kleinen Gäste sowie einem Feuerwerk.

## Informationen / Informacije

### Fundsachen vom September 2016

In der Zeit vom 01.09.2016 bis 30.09.2016 wurden folgende Gegenstände aufgefunden:

- 28er Damenfahrrad "Sunline", rotbraun/metallic, selbstgefertigte Halterung für Hängerkupplung,
- 26er Herrenfahrrad "Bira", blau, 3-Gang-Torpedo-Schaltung mit Rücktritt, silberne Schutzbleche,
- 26er MTB "Mountain", blau/silber, 21-Gang-Grip-Shift-Schaltung, vorn mit Stoßdämpfer,
- 26er MTB, gelb, „Handy-Shift“-Schaltung, graue Plastikschutzbleche,

*Bei allen Fundfahrrädern ist die Rahmennummer bekannt.*

- drei Schlüssel am Ring (davon zwei mit rotem und gelben Plastikaufsatz),
- zwei Schlüssel am Ring mit Metalleinkaufschip,
- ein Sicherheitsschlüssel mit Krokodilanhänger,
- zwei Sicherheitsschlüssel am Ring (davon ein Schlüssel mit Aufschrift "VBH") mit Metallring,
- vier Schlüssel am Ring (davon einer mit

rosafarbenem Plastikaufsatz),

- 8 Schlüssel an mehreren Ringen mit schwarzem Schlüsselband und Metallanhänger,
- 10 Schlüssel an mehreren Ringen (davon zwei mit lila Plastikaufsatz) und Knüpfband,
- 6 Schlüssel in schwarzer Schlüsseltasche (jeweils 3 verteilt an zwei Kettchen),
- Autoschlüssel "Mazda" am blauen Schlüsselband,
- Brille mit silberfarbenem Gestell in einem braunen Etui mit Kugelschreiber,
- Taschenbuch "Hanns und Rudolf" von Thomas Harding (neu).

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte bis zum **31.03.2017** im Bürgeramt.

Des Weiteren verweisen wir auf die nächste Versteigerungsauction von Fahrrädern Ende Oktober 2016, zu finden im Internet unter [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de).

### Kindertheaterkurs in der Kulturfabrik

Ab dem **3. November 2016** gibt es immer donnerstags von **16.15 Uhr – 17.15 Uhr** ein Kindertheater-Projekt für die 1. bis 4. Klasse in der Kulturfabrik.

Geleitet wird der Kurs von Schülern der 10. Klasse des Lessing-Gymnasiums, die wiederum von Erzieher-Praktikantinnen angeleitet werden.

Unterstützt werden sie durch die Theaterspielleiterin der Kulturfabrik.

Ziel ist ein kleines auftrittsfähiges Programm.

Elemente können aus dem Zirkus- oder aus dem Theaterbereich kommen.

Geplanter Auftrittstermin ist der 23. März 2017, 15:30 Uhr im Ballsaal der Kulturfabrik.

Die Teilnehmergebühr für den gesamten Zeitraum beträgt 20 €.

Mindestteilnehmerzahl: 5 Maximum: 15

Informationen und Anmeldung bitte unter:  
Telefon 209 3343 oder  
[sabine.proksch@kufa-hoyerswerda.de](mailto:sabine.proksch@kufa-hoyerswerda.de)

## Informationen / Informacije

### Aufnahme in Gastgeberverzeichnis Lausitzer Seenland 2017 sichern

Der Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. bereitet aktuell die neue Auflage des Gastgeberverzeichnisses für das kommende Jahr vor. Gastgeber aus der Region können sich ab sofort einen Eintrag sichern. In der Ausgabe für das Jahr 2017 sollen Urlauber Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Ferienhäuser und –wohnungen, Privatzimmer und Gruppenunterkünfte zwischen Plessa, Spremberg und Boxberg O.L. finden.

Jede Unterkunft wird mit Foto, Informationen zu Zimmern bzw. zum Objekt, Preisen, Ausstattung, Service, Lage und Kontaktdaten vorgestellt. Bereichert wird das Heft durch eine Übersichtskarte der Region. Besonders gekennzeichnet werden alle Häuser, die sich an der Sterne-Klassifizierung des Deutschen Tourismusverbandes bzw. des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. (DEHOGA) beteiligen oder die Träger von Qualitätssiegel sind. Neben der Deutschen Hotelklassifizierung und der G-Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen in den üblichen Sternekategorien können Ferienhäuser und –wohnungen sowie Privatzimmer nach bundeseinheitlichen Kriterien klassifiziert werden. Die Touristinformation Senftenberg führt die Klassifizierung vor Ort durch. Je nach Ausstattung und Serviceleistungen erhalten die Objekte zwischen ein bis fünf Sterne. Die Klassifizierung ist drei Jahre gültig. Der

Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. ermutigt alle Gastgeber, sich diesen Qualitätschecks zu unterziehen und belohnt Beherbergungsbetriebe, die eine offizielle Sterne-Klassifizierung, eine Auszeichnung als Radler freundlicher Bett&Bike-Betrieb oder die Gütesiegel „Servicequalität Deutschland“ oder „Lausitzer Gastlichkeit“ besitzen mit einem Nachlass auf die Kosten für den Eintrag in der Broschüre. Vermieter, die sich am Online-Buchungssystem der Urlaubsregion beteiligen erhalten ebenfalls einen günstigeren Eintragspreis.

Das Verzeichnis soll in einer Auflage von 10.000 Stück im Januar 2017 erscheinen und über den Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. sowie bei den regionalen Touristinformationen und auf ausgewählten Reisemessen vertrieben werden. Außerdem wird es auf der Internetseite [www.lausitzerseenland.de](http://www.lausitzerseenland.de) zum Bestellen und Herunterladen angeboten.

Wer seine Unterkunft im Gastgeberverzeichnis präsentieren will, kontaktiert **bis 12. Oktober 2016** den Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. Ansprechpartner ist Marcus Heberle unter Tel. 03573 72530012 oder [heberle@lausitzerseenland.de](mailto:heberle@lausitzerseenland.de).

Auf der Regionswebsite [www.lausitzerseenland.de](http://www.lausitzerseenland.de) sind in der Rubrik Über uns unter Service für Touristiker/touristische Anbieter nähere Informationen und das Auftragsformular zum Herunterladen zu finden.

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

**REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456102, Fax: 03571/45786102, E-Mail: [pressestelle@hoyerswerda-stadt.de](mailto:pressestelle@hoyerswerda-stadt.de)

**VERANTWORTLICH:** Olaf Dominick

**BEZUG:**

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Posaunenchöre der Kirchenregion  
Hoyerswerda laden herzlich ein:

zu einer **SERENADE**  
**AM VORABEND**  
**DES REFORMATIONSFESTES**

Sonntag,

**30. OKTOBER 2016**

um **17.00 UHR**

auf dem **LAUSITZER PLATZ**

in **HOYERSWERDA**

